



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 29. Juni 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Stadt vom 14. Juni 2010 betreffend Zahlungserleichterung gemäß § 212 BAO entschieden:

Der Berufung wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid abgeändert.

Zur Entrichtung des am Abgabenkonto des Berufungswerbers aushaltenden Abgabenrückstandes von 13.635,58 € wird die Zahlung von 13 monatlichen Raten in der Höhe von 1.000,00 € sowie eine Restzahlung von 635,58 € bewilligt.

Die Raten sind jeweils am 15. des Monates, beginnend mit 15. April 2010 fällig.

Die während der Laufzeit der Ratenbewilligung fällig werdenden Abgabenschuldigkeiten sind unabhängig von den bewilligten monatlichen Raten zu entrichten. Im Falle eines Terminverlustes sind gemäß § 230 Abs. 5 BAO Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig. Terminverlust tritt ein, wenn auch nur zu einem Ratetermin eine Zahlung in Höhe der festgesetzten Rate unterbleibt oder in die Zahlungserleichterung nicht einbezogene Einkommensteuervorauszahlungen, die im Zeitraum der Bewilligung fällig werden, nicht fristgerecht entrichtet werden.

## **Entscheidungsgründe**

In der Eingabe vom 17. Mai 2010 beantragte der Berufungswerber (Bw.), den aus der Einkommensteuerveranlagung 2008 resultierenden Nachforderungsbetrag in der Höhe von 9.721,28 € in seine laufenden Ratenzahlungen zu integrieren, da er auf Grund seiner wirtschaftlichen Lage nicht im Stande sei, diesen Betrag im Zuge einer Einmalzahlung zu entrichten. Er sei im Jahr 2009 vier Monate krank gewesen, habe kaum ein Einkommen gehabt und gerade noch seine Fixkosten bedienen können. Er ersuche daher, den offenen Betrag an Einkommensteuer in seine monatliche Ratenzahlung von 500,00 € einzubeziehen.

Mit dem Bescheid vom 14. Juni 2010 wies das Finanzamt dieses Ansuchen mit der Begründung ab, die vom Bw. angebotenen Raten seien zu niedrig, weshalb die Einbringlichkeit gefährdet erscheine.

In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung vom 29. Juni 2010 bringt der Bw. vor, er sei seinen Verpflichtungen bisher immer nachgekommen, habe seine Raten bezahlt und sei gewillt, diese auch weiter zu bezahlen. Es sei ihm auf Grund seiner fünfmonatigen Krankheit bis Anfang Jänner 2010 nicht möglich, mehr als 500,00 € monatlich zu bezahlen. Eine Erhöhung der monatlichen Raten könne frühestens ab Juli 2011 erfolgen.

Daraufhin forderte das Finanzamt den Bw. auf, seine wirtschaftliche Situation darzustellen und eine genaue Auflistung der monatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie die dazugehörigen Nachweise vorzulegen.

In der Eingabe vom 24. August 2010 übermittelte der Bw. seine wirtschaftlichen Daten vom 1. Jänner bis 30. Juni 2010, aus denen sich Einnahmen in der Höhe von 83.681,66 € sowie Ausgaben in der Höhe von 66.078,33 € ergeben und ergänzte, in den Sommermonaten sei der Geschäftsverlauf rückläufig und im August ohne Neukundenakquisition. Darüber hinaus habe er seitens der Versicherung auf Grund eines Großkundenstornos eine Provisionsrückforderung über 9.040,00 € erhalten.

Mit der Berufungsvorentscheidung vom 10. September 2010 gab das Finanzamt der Berufung gegen den Abweisungsbescheid vom 14. Juni 2010 statt und setzte die monatlichen Raten mit 1.000,00 € fest. Dies erscheine den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bw. angemessen.

In der Eingabe vom 27. September 2010 (bezeichnet als „Berufung gegen Vorentscheidung vom 10.9.2010) erhob der Bw. „Einspruch“ gegen die Berufungsvorentscheidung. Wie aus seiner „ersten“ Berufung ersichtlich sei, habe die Versicherung von ihm 9.000,00 € Provision

zurück gefordert, die er nicht auf einmal begleichen könne, sodass er ab August monatlich zusätzlich einen Betrag von 400,00 € zahlen müsse. Er habe 500,00 € monatlich an die Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft zu zahlen. Weiters habe er Fixkosten von Miete, Gehalt usw. von 5.000,00 € im Monat.

Er sei gewillt, einen angemessenen Betrag zu zahlen, jedoch seien 1.000,00 € im Monat bei der derzeitigen wirtschaftlichen Situation nicht leistbar. Er ersuche um Reduktion des Betrages auf 600,00 € monatlich.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 212 Abs. 1 BAO kann die Abgabenbehörde auf Ansuchen des Abgabepflichtigen für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 229) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Eine vom Ansuchen abweichende Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefasst verbucht wird (§ 213), erstrecken.

Am Abgabenkonto des Bw. haftet derzeit ein Rückstand von 13.635,58 € offen aus.

Im vorliegenden Fall steht auf Grund der Aktenlage, der Feststellungen des Finanzamtes und des Vorbringens des Bw. fest, dass die sofortige (volle) Entrichtung der Abgabenschuldigkeiten für den Bw. eine erhebliche Härte darstellt und die Einbringlichkeit der Abgaben auf Grund laufender Einnahmen nicht gefährdet ist. Da die Voraussetzungen für eine Bewilligung eines Zahlungserleichterungsansuchens daher vorliegen, steht es im Ermessen der Behörde, die beantragte Ratenzahlung zu bewilligen.

Während die Abgabenbehörde in der Berufungsvorentscheidung vom 10. September 2010 monatliche Raten in der Höhe von 1.000,00 € als angemessen ansah, beantragte der Bw. im als Einspruch gegen die Berufungsvorentscheidung bezeichneten Antrag auf Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz vom 27. September 2010 die Entrichtung der aushaftenden Abgabenschuld in Monatsraten zu 600,00 €.

Die Bewilligung einer Zahlungserleichterung stellt eine Begünstigung dar. Bei Begünstigungstatbeständen tritt die Amtswegigkeit der Sachverhaltsermittlung gegenüber der

---

Offenlegungspflicht des Begünstigungsverbers in den Hintergrund. Wer eine Zahlungserleichterung anstrebt, hat selbst einwandfrei und unter Ausschluss jeden Zweifels das Vorliegen all jener Umstände darzulegen, auf die die abgabenrechtliche Begünstigung gestützt werden kann. Der Begünstigungsverber hat die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Stundung aus eigenem Antrieb überzeugend darzulegen und glaubhaft zu machen (siehe dazu VwGH 28.2.2000, 99/17/0228).

Der Bw. hat in der Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben vom 1. Jänner bis 30. Juni 2010 dargestellt, dass seine monatlichen Einnahmen zwischen 8.000,00 und 21.000,00 € liegen. Im Schnitt belaufen sich seine Einnahmen auf fast 14.000,00 € (13.946,94 €) monatlich.

Die vom Bw. offen gelegten Ausgaben beliefen sich in den ersten sechs Monaten auf 66.078,33 €, sodass dem Bw. im ersten Halbjahr 2010 17.603,33 (monatlich 2.933,88 €) verblieben. Selbst unter Berücksichtigung einer weiteren monatlichen Zahlung von 400,00 € für die Provisionsrückforderung verbleiben dem Bw. daher monatlich 2.533,88 €.

Wenn der Bw. in der Eingabe vom 27. September 2010 vorbringt, er habe Fixkosten von 5.000,00 € und er müsse 500,00 € im Monat an die Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft und 400,00 € an die Versicherung bezahlen, verbleiben ihm monatlich (bei Einnahmen von fast 14.000,00 €) ca. 8.000,00 €.

Dem Finanzamt kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn es monatliche Raten von 1.000,00 € als angemessen angesehen hat, zumal dem Bw. auch im Fall des früheren Vorbringens mehr als 1.500,00 € monatlich zum Leben verbleiben, was deutlich über dem allgemeinen Grundbetrag (793,00 € monatlich) und sogar über dem erhöhten allgemeinen Grundbetrag (925,00 € monatlich) des Existenzminimums für 2011 liegt.

Es war daher beginnend mit 15. April 2011 die Abstattung des Rückstandes in monatlichen Raten in der Höhe von 1.000,00 € zu bewilligen. Daraus ergeben sich rechnerisch bei einem Rückstand von 13.635,58 € 13 Raten bis 15. April 2012 (in Summe 13.000,00 €) und eine Restzahlung am 15. Mai 2012 in der Höhe von 635,58 €.

Die Ratenvereinbarung bezieht sich nicht auf die während der Laufzeit fällig werdenden Abgaben, die entsprechend den Abgabenvorschriften zu entrichten sind.

Im Falle eines Terminverlustes sind gemäß § 230 Abs. 5 BAO Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig. Terminverlust tritt ein, wenn auch nur zu einem Ratetermin eine Zahlung in Höhe der festgesetzten Raten unterbleibt oder in die Zahlungserleichterung nicht einbezogene

---

Einkommensteuervorauszahlungen, die im Zeitraum der Bewilligung fällig werden, nicht fristgerecht entrichtet werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 22. März 2011